Antrag an den studentischen Konvent für die 07. ordentliche Sitzung am 23.01.2020

Antragsteller: Beauftragte für Datenschutz und Digitalisierung

Ansprechpartner: Sebastian Thormann

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Folgende bindende Datenschutzrichtlinie für Persönlichkeitsrechte:

Dem studentischen Konvent, Allgemeinen Studentenausschuss und den

Beauftragten des Konvents ist es untersagt, persönliche Daten von Studenten der

Universität Passau, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Namen, Alter, Studiengang und Bilder ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen, wie es auch durch die allgemeinen Gesetze bestimmt wird.

Ebenso ist jegliche Zusammenarbeit, Unterstützung mit jeglichen Mitteln oder

Bewerbung von Gruppen oder deren Veranstaltungen, die oben beschriebenes

Verhalten zur Schau stellen oder gestellt haben, durch die benannten Gremien und Personen untersagt, insbesondere, wenn dabei auch Falschbehauptungen oder irreführende Unterstellungen verbreitet werden oder wurden.

Eine Ausnahme dafür gilt, wenn entsprechende Gruppen solche Veröffentlichungen gelöscht, Falschbehauptungen oder irreführende Unterstellungen richtiggestellt und eine Entschuldigung bei den Betroffenen geleistet haben.

Begründung:

Aufgrund von Vorfällen, die die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und die Diffamierung von Kommilitonen beinhalteten, gab es im studentischen Konvent eine konstruktive Debatte zum Umgang mit den Daten der Betroffenen.

Es ist deshalb wichtig, dass diese richtige und wichtige Haltung auch für die Zukunft festgeschrieben wird. Die Rechte der Studenten der Universität Passau sollten ihrer Vertretung wichtig sein und besonders durch sie geachtet und geschützt und ihre Missachtung nicht toleriert werden.

Der erste Absatz ist zwar quasi eine Dopplung des geltenden Rechts, doch sollen die betroffenen Gremien und Personen hiermit besonders betonen, dass sie sich an die beschriebenen Vorgaben, die für andere Gruppen gelten sollen, selbst auch halten.

Ausführung:

Die benannten Gremien und Personen haben in ihrer Arbeit die Bestimmungen dieser Datenschutzrichtlinie für Persönlichkeitsrechte zu befolgen. Der studentische Konvent sowie die zuständigen Studentischen Beauftragten für Datenschutz wachen über die Einhaltung dieser und stellen fest, wenn ein in dieser Richtlinie beschriebenes Verhalten stattgefunden hat. Dieses ist gemäß der Richtlinie zu sanktionieren.

Frist: Der Antrag geht gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung fristgerecht zu.